



Aufgrund von Art. 9 S.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Änderungssatzung:

## **Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg**

## § 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 15.02.2024 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15.04.2025 wird wie folgt geändert:

**1. § 9 wird wie folgt geändert:**

In § 9 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Verweis „Absatz 2“ der Verweis „Satz 1“ gestrichen.

**2. § 12 wird wie folgt geändert:**

In § 12 wird „§ 18“ gestrichen und durch „§ 23“ ersetzt.

**3. § 15 wird wie folgt geändert:**

Nach § 15 Abs. 1 wird ein neuer § 15 Abs. 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:  
„<sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats gemäß Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BayHIG beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 36 Absatz 2 Satz 2 BayHIG ist eine erneute Bestellung über insgesamt acht Jahre hinaus unbegrenzt möglich.“

Der bisherige § 15 Abs. 2 wird zu § 15 Abs. 3, der bisherige § 15 Abs. 3 wird zu § 15 Abs. 4, der bisherige § 15 Abs. 4 wird zu § 15 Abs. 5, und der bisherige § 15 Abs. 5 wird zu § 15 Abs. 6.

**4. § 19 wird wie folgt geändert:**

In § 19 Abs. 1 wird das Wort „hauptamtlich“ durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Augsburg vom 11.11.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 01.12.2025

Augsburg, den 01.12.2025

---

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident